

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 24. Juni 1872.)

Tit. I

Die Bestimmungen der Bundesverfassung, welche sich auf Wahlen oder Abstimmungen beziehen, bei denen die Gesamtheit der Bürger theilhaftig ist, sind folgende:

Wahlen für den Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Abstimmung über Revision der Bundesverfassung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Ueber die Wahl der eidgenössischen Geschwornen enthält die Bundesverfassung überhaupt keine Vorschrift.

Gesetzgeberische Erlasse, welche eidgenössische Volkswahlen zum Gegenstande haben, bestehen zwei:

a) Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1850, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes, und das Nachtragsgesetz vom 23. Heumonath 1863.

b) Das Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 über die Organisation der Bundesrechtspflege, insoweit es in den Artikeln 22 bis 28 auf die Wahl der eidgenössischen Geschwornen Bezug hat, nebst dem Nachtragsgesetz vom 16. Juli 1862.

c) Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1867, betreffend die Vergehren für Revision der Bundesverfassung.

Aus diesen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich nun für die persönliche Stimmfähigkeit, sowie für das Verfahren bei den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen folgende Konsequenzen:

I. Persönliche Stimmfähigkeit.

Zufolge Art. 63 der Bundesverfassung kommt es den Kantonen zu, einzelne Bürger von dem Aktiobürgerrecht und damit von der eid-

genössischen Stimmfähigkeit bei den Nationalrathswahlen auszuschließen, insofern diese Befugniß nicht durch andere Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 4, 41, 42, 43 und 48) beschränkt ist. Nur in Bezug auf das Alter gilt die allgemeine Regel, wonach die Stimmberechtigung an das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr geknüpft ist. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die kantonalen Verfassungen und Wahlgesetze das zwanzigste Lebensjahr für die Stimmgebung bei Nationalrathswahlen festhalten. Dagegen ergibt sich aus einem Schreiben der Ständekommission des Kantons Glarus vom 7. Juni d. J. an den Bundesrath, daß dieser Kanton keinerlei Gesetze und Verordnungen über die Wahlen besitzt, daß jedoch nach der Kantonsverfassung an der Landsgemeinde und in den Gemeinden bei politischen Wahlen jeder Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt ist, der in bürgerlichen Ehren steht und das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat.

Nach einer Mittheilung von Landammann und Rath des Kantons Appenzell Innerrhoden (12. Juni 1872) beschränken sich die dortigen Vorschriften auf die Bestimmung der Verfassung, welche sagt: „Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom achtzehnten bis in das höchste Alter ist stimmbähig bei der Lands- und seiner Rhodsgemeinde.“

Wir müssen annehmen, daß trotz dieser Bestimmungen bei den Nationalrathswahlen jeweilen die Vorschrift der Bundesverfassung zur Anwendung komme.

Was den Ausschluß von der Stimmfähigkeit anbelangt, so besteht hierüber in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen die größte Verschiedenheit. Ein einziger Ausschlußgrund ist allen Kantonen gemeinsam, der Verlust der bürgerlichen Ehre durch ein Kriminalurtheil. Aber auch in dieser Beziehung kann der Sache nach von einer einheitlichen Behandlung darum nicht gesprochen werden, weil nicht nur in den einzelnen Kantonen eine und dieselbe Handlung vor dem Strafgesetze verschieden beurtheilt wird, sondern weil auch in Bezug auf die Dauer des Entzuges der Ehrenfähigkeit und die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den früheren Stand die größte Mannigfaltigkeit sich findet.

In der Mehrzahl der Kantone sind auch diejenigen vom Stimmrecht ausgeschlossen, welche, sei es wegen Geistesstörung und Schwachsinn, oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehen. Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, sowie die beiden Appenzell beschränken diesen Ausschluß auf die Geisteskranken.

Eine noch größere Verschiedenheit zeigt sich bei den Ausschlußgründen, die auf dem Konkurs, dem Empfang von Armenunterstützungen und dem Wirthshäuserverbot beruhen. Stimmfähig sind die Konkursiten einzig in den beiden Appenzell und in Genf. In allen übrigen

Kantone sind sie freilich in sehr verschiedenen Modifikationen ausgeschlossen. Bevor wir mit der Aufzählung beginnen, muß bemerkt werden, daß selbstverständlich vom eidgenössischen Standpunkte aus ein allgemeiner und einheitlicher Begriff des Konkurses nicht besteht. Je nachdem in den Kantonen auf Pfand oder Konkurs betrieben wird, ist schon die Veranlassung und die Eröffnung des Konkurses eine ganz ungleichmäßige. Während z. B. im Kanton Waadt der Konkurs nur ausnahmsweise vorkommt, wird er in andern Kantonen, z. B. Bern, Luzern, Morgau, Zürich, gegen jeden zahlungsunfähigen Schuldner erkannt, so daß schon aus diesem Grunde die Zahl der Konkursiten in den Kantonen eine ganz verschiedene ist.

Eben so verschieden sind aber auch die Folgen bezüglich der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, resp. der Stimmfähigkeit. Nach der Gesetzgebung des Kantons Neuenburg kann der Richter im einzelnen Falle die Faillite als entschuldigbar (excusable) erklären und damit den Verlust der Stimmfähigkeit vermeiden. In Wallis tritt die Einstellung im Aktivbürgerrecht nur ein, wenn der Konkurs nicht die Folge höherer Gewalt oder des Antrittes einer überschuldeten Erbschaft ist; im Kanton Waadt, wenn der Schuldner nicht beweisen kann, daß er seinen Gläubiger infolge zufälliger Ereignisse geschädigt habe, welche diesen selbst hätten treffen können. Nach der Verfassung von Tessin wird nur dem dolosen oder culposen Konkursiten die bürgerliche Ehre entzogen. Die Verfassung des Kantons Zürich, sowie die von Obwalden, läßt diese Folge ebenfalls nur in Fällen der Verschuldung eintreten, und zwar durch gerichtlichen Entscheid auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren. Die meisten übrigen Kantone dagegen knüpfen ohne alle Einschränkung an die Thatsache des ausgeführten Konkurses auch die Ausschließung vom Aktivbürgerrecht bis zur gerichtlich ausgesprochenen Rehabilitation. Diese letztere unterliegt aber wieder den verschiedensten Bedingungen. Während sie in den meisten Kantonen nur nach erfolgter, vertragsmäßiger Abfindung mit dem Gläubiger eintreten kann, besteht in andern das Institut des Zwangsakkommodements, bei dem sich der Gläubiger bestimmten Bedingungen unterziehen muß. Eine Quelle weiterer Verschiedenheit liegt darin, daß ein Theil der Gesetzgebungen den durchgeführten Konkurs zur Voraussetzung des Entzuges macht, andere dagegen schon die bloße Erklärung. Mehrere Kantone gehen übrigens noch weiter und stellen auch das Akkommodement mit den Gläubigern dem Konkurse gleich, so Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Schaffhausen. Ja, die Verfassung von Luzern geht sogar so weit, diejenigen auszuschließen, auf welchen, ohne daß ein Konkurs herbeigeführt würde, Zahlungsabschlüsse und Unzahlbarkeitsurkunden haften; ähnlich lautet auch die Verfassung von St. Gallen. In eigenthümlicher Weise entzieht die Verfassung von Neuen-

hurg das Stimmrecht denen, welche die dem Staate schuldigen Steuern nicht bezahlt haben.

In ähnlicher Art wie bei dem Konkurs gestalten sich die kantonalen Gesetze bei den Armenunterstützungen. Die Verfassungen der Kantone Genf, Neuenburg, Waadt, Tessin, Graubünden, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, Obwalden und Uri thun dieses Verhältnisses überhaupt nicht Erwähnung und begründen darauf keinerlei Ausschluß. Die andern Kantone thun dies in mannigfaltigen Abstufungen; Zürich „wegen dauernder Armengendigkeit und nur während der Dauer derselben.“ Denselben Grundsatz befolgen auch Schwyz, Nidwalden, Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Wallis. Andere Kantone dagegen schließen sogar diejenigen aus, welche in früherer Zeit Armenunterstützung empfangen; so Luzern, wenn Jemand nach dem 16. Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützung genossen und solche nicht restituirt hat; Freiburg, wenn die Unterstützung im verflossenen Jahre statt hatte; Aargau sogar in dem Fall, wenn Jemand inner den letztverflossenen sechs Jahren aus dem Kantons- oder Gemeinbearmengut Unterstützung erhalten und deren Betrag nicht wieder zurückerstattet hat.

In folgenden Kantonen bestehen Ausschlüsse für die mit Wirthshausverbot Belegten: Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.

Außer den besprochenen mehr allgemeineren Ausschlußgründen finden sich noch einige vereinzelte, so in Genf und Neuenburg der Umstand, daß Jemand im Dienste einer fremden Macht sich befindet (*service d'une puissance étrangère*). In Wallis wird ausgeschlossen, wer die Schulden seiner Eltern nicht bezahlt oder ihre Erbschaft ausschlägt, obschon er im Besitz des nöthigen Vermögens ist; in Tessin, wer überwiesen wird, unerlaubte Mittel angewendet zu haben, um ein öffentliches Amt zu erhalten; in Solothurn die wegen Landstreicherei oder wegen gewerbsmäßigem Bettel Bestraften.

Es ist nun sehr einleuchtend, daß alle die aufgezählten Verschiedenheiten in den kantonalen Verfassungen und Gesetzgebungen auf die Zahl der Stimmbfähigen in den einzelnen Kantonen den größten Einfluß üben müssen, und daß diese Zahl namentlich in den Kantonen eine verhältnismäßig größere sein muß, welche einerseits die Armengendigen als stimmbfähig erklären, andererseits nur wenige Konkursiten haben und dazu noch die Wirkung des Konkurses in Bezug auf die Stimmbfähigkeit beschränken. Leider ist kein statistisches Material vorhanden, um die daherigen Konsequenzen in Zahlen ausdrücken zu können. Wie immer sich die Sache verhalten mag, so ist gegenüber der Bestimmung des Art. 63 der Bundesverfassung die eidgenössische Gesetzgebung nicht befugt, für

die Nationalrathswahlen gleichmäßige und allgemeine Vorschriften über die persönliche Stimmfähigkeit aufzustellen. Da übrigens die Repräsentation nicht auf den Stimmfähigen, sondern auf der Totalbevölkerung beruht, so hat diese Verschiedenheit der kantonalen Bestimmungen nur die Konsequenz, daß sie die einzelne Wahl zu beeinflussen im Stande ist, aber eine Ungleichheit zwischen den Kantonen unter sich nicht begründet.

Anders verhält es sich mit dem Stimmrechte bei der Revision über die Bundesverfassung.

Da im Art. 63 nur von der Stimmfähigkeit bei den Nationalrathswahlen die Rede ist, während Art. 113 und 114 über diesen Punkt gar keine Verfügung enthalten, so folgt hieraus, daß der eidgenössischen Gesetzgebung (und nicht den Kantonen) das Recht zusteht, in dieser Beziehung nach Gutfinden zu verfügen. Von diesem Rechte hat die Bundesversammlung zweimal Gebrauch gemacht. Das erste Mal bei Anlaß der Bundesrevision vom Jahre 1865. Das daheringe Bundesgesetz vom 19. November normirt im Art. 6 die Stimmberichtigung in folgender Weise:

„Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmfähig ist.

„Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberichtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung in Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr beginnt.“

In dem letzten Abstimmungsgezet vom 5. März d. J. wurde im Art. 5 diese Bestimmung wörtlich wieder aufgenommen und auf diese Weise die schon in der verschiedenartigen persönlichen Stimmfähigkeit liegende Ungleichheit ohne Noth auch auf das Altersrequisit ausgedehnt und damit die einzige, wenigstens für die Nationalrathswahlen verfassungsgemäß aufgestellte gleichmäßige Stimmfähigkeitsbedingung beseitigt. Nach ihren Verfassungen beginnt in folgenden Kantonen das Stimmrecht schon vor dem zwanzigsten Altersjahr:

Graubünden	mit dem 17. Jahr,
Appenzell J. Rh.	„ „ 18. „
Appenzell A. Rh.	„ „ 18. „
Zug	„ „ 19. „
Glarus	„ „ 18. „
Schwyz	„ „ 18. „

Aus der nachstehenden Tabelle, welche auf den Ergebnissen der Volkszählung beruht, ist ersichtlich, wie groß in jedem dieser Kantone die Zahl derer ist, die in Folge jener Bestimmung an der Abstimmung vom 12. Mai d. J. theilnehmen konnten.

Kantone.	Gültige Stimmen vom 12. Mai 1872.	Männliche Bevölkerung im Alter von				Prozent der Stimm- enden.
		17 Jahren.	18 Jahren.	19 Jahren.	Total.	
Schwyz	10,620	—	543	450	993	9,3
Glarus	6,320	—	373	295	668	10,5
Zug	4,567	—	—	226	226	4,7
Appenzell A. Rh.	10,179	—	417	430	847	8,3
Appenzell J. Rh.	2,743	—	94	78	172	6,2
Graubünden	19,596	741	696	692	2,129	10,8
Total	54,025	741	2,123	2,171	5,035	9,3

Insofern also auch in Zukunft das kantonale Stimmalter für eidgenössische Abstimmungen maßgebend sein sollte, würden nicht bloß die obigen Kantone die Zahl ihrer Stimmberechtigten gegenüber andern Kantonen verhältnißmäßig um $\frac{1}{10}$ vermehren, sondern es stünde jedem Kanton frei, auf dem Wege der Gesetzgebung dasselbe zu thun. Daß aber ein solcher Zustand nicht fortbestehen darf, ist selbstverständlich. Denn während bei den Nationalrathswahlen, wie schon gesagt, die nach den einzelnen Kantonen verschiedenen Stimmfähigkeitsbedingungen wenigstens das Repräsentationsverhältniß der Kantone unter sich nicht beeinträchtigen, müssen dieselben nothwendig bei Abstimmungen über die Bundesverfassung das Gesamtergebnis beeinflussen; zudem verstößt sich die in eidgenössischen Angelegenheiten ungleiche Behandlung der gleichen Kategorie von Schweizerbürgern, je nachdem sie dem einen oder dem andern Kanton angehören, offenbar auch gegen Art. 4 der Bundesverfassung, dessen Vorschrift für die eidgenössischen Behörden eben so gut als für die kantonalen gilt. Muß daher das Stimmfähigkeitsalter für alle Schweizerbürger gleichmäßig festgestellt werden, so ist es angezeigt, das für die Nationalrathswahlen verfassungsmäßige Alter von zwanzig Jahren allgemein festzusetzen, d. h. auch auf die Wahlfähigkeit bei den Geschwornenwahlen und die Stimmfähigkeit bei den Revisionsabstimmungen auszu dehnen.

Bei weitem schwieriger stellt sich die Frage, in welcher Weise bezüglich der andern persönlichen Stimmfähigkeitsrequisiten, resp. der Ausschlußbedingungen in der gleichen Richtung (Geschwornenwahlen und Verfassungsabstimmung) vorgegangen werden soll.

Vorerst ist im Allgemeinen zu erwägen, ob es rathsam und praktisch zulässig erscheint, eine doppelte Stimmfähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten aufzustellen, neben der durch die Kantone (Art. 63) nach ihrer Konvenienz normirten Stimmberechtigung bei den Nationalrathswahlen eine besondere durch die eidgenössische Gesetzgebung definirte Stimmberechtigung bei den Geschwornenwahlen und den Abstimmungen über die Bundesverfassung. Insofern sich dies in richtiger und gerechter Weise thun ließe, würden wir uns durch die äußere Ungleichmäßigkeit um so weniger abhalten lassen, als die Abstimmungen über die Bundesverfassung sich nur in längeren Zwischenräumen wiederholen und daher die Nothwendigkeit der Führung doppelter Stimmregister wenig in Betracht käme. Eine eingehendere Erwägung stellt aber heraus, daß die Aufstellung eidgenössischer Bestimmungen über den Ausschluß von der Stimmfähigkeit eine in Wirklichkeit gleiche Behandlung der Schweizerbürger nicht zur Folge haben könnte. Offenbar müßten die Beschränkungen der eidgenössischen Gesetzgebung auf denselben thatsächlichen Voraussetzungen beruhen, wie diejenigen der Kantone; es würden nämlich dort, wie hier, hauptsächlich die Bevormundeten, die durch richterliches

Urtheil der politischen Ehren Entsetzten, die Armengenössigen und die Konkursiten in Betracht fallen. Alle diese persönlichen Rechtsverhältnisse und Zustände haben aber ihre Quelle in den kantonalen Gesetzgebungen und werden demnach in jedem Kanton unter andern Bedingungen begründet und aufgehoben als in dem andern. Wenn also ein eidgenössisches Gesetz z. B. den Konkurs als Ausschlußgrund bezeichnen wollte, so wäre damit allerdings eine allgemeine Disposition getroffen, aber es bliebe den Kantonen anheimgestellt, zu bestimmen, in welchen einzelnen Fällen diese Disposition zur Anwendung kommen soll. Nach wie vor würden also unter den gleichen thätssächlichen Voraussetzungen die Bürger des einen Kantons ihr Stimmrecht verlieren, die andern es behalten; gleich wie diejenigen, die es verloren haben, in dem einen Kanton wieder in ihre Rechte eingesetzt werden könnten, in dem andern nicht. Ganz dieselben Betrachtungen machen sich auch bei dem Ausschluß geltend, welcher in Folge entehrender Strafen oder überhaupt durch gerichtliches Urtheil eintritt; auch hier könnte nur wieder eine äußerliche und scheinbare Gleichheit hergestellt werden.

Eine in Wahrheit gleichmäßige Behandlung aller Schweizerbürger ist nur dann möglich, wenn dem Bunde auch die Gesetzgebung auf denjenigen Gebieten zusteht, denen die Thatfachen entnommen sind, an welche der Ausschluß vom Stimmrecht geknüpft werden soll.

Anderß würde es sich freilich verhalten, wenn die eidgenössische Gesetzgebung die Kantone lediglich verhindern wollte, gewisse Ausschlußkategorien aufzustellen, wobei nach Lage der Sache hauptsächlich nur der Konkurs und die Armenunterstützung in Betracht fallen könnten. Formell würde gar nichts einer allgemeinen Regel entgegen stehen, wonach kein Bürger bei eidgenössischen Abstimmungen aus Gründen, die mit der Betreibung, dem Konkurs oder dem Altkommodement zusammenhängen, von dem Stimmrecht ausgeschlossen werden darf. Mit einer solchen Bestimmung, wie mit einer analogen über die Armenunterstützung, wäre eine der reichsten Quellen der bestehenden Ungleichheit abgegraben. Gleichwohl hält der Bundesrath nicht dafür, daß es gut gethan wäre, namentlich in Bezug auf die Konkursiten, in dieser Weise vorzugehen. Mit Ausnahme von Genf und der beiden Appenzell knüpfen alle andern Kantone in dieser oder jener Weise an den Konkurs den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß dieses in einzelnen Kantonen mit unentschuldbarer Härte geschieht, so ist zu erwägen, daß die eidgenössische Gesetzgebung für die Einhaltung eines richtigen Maaßes nichts thun kann, da sie aus den entwickelten Gründen dieses Verhältniß entweder den Kantonen überlassen, oder dann den Ausschluß der Konkursiten ganz untersagen muß. So weit zu gehen ist aber in keiner Weise angezeigt. Die Besserstellung der Konkursiten in öffentlichen Angelegenheiten ist vielerorts ein

Gebot der Gerechtigkeit, dem aber die Kantone nachzukommen haben, bei denen die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit in Konkursachen steht. Der Fortschritt kann nicht davon ausgehen, daß der Bund denjenigen das Stimmrecht bei der Revision der Verfassung zuerkennt, die bei den Nationalrathswahlen gleichwohl nicht berechtigt wären und in den Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde von allen politischen Ehren ausgeschlossen sind. Viel eher würde es noch angehen, in Bezug auf die Armengenoßigen eine solche Bestimmung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen gelangen wir zu dem Schluß, es sei davon Umgang zu nehmen, besondere gesetzliche Verfügungen über die Stimmfähigkeit bei den Geschwornenwahlen und den Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung aufzustellen, sondern es seien die Vorschriften des Art. 63 der Bundesverfassung auf alle eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gleichmäßig auszudehnen.

II. Verfahren bei den Wahlen und Abstimmungen.

In dieser Beziehung läßt die Bundesverfassung der Gesetzgebung vollständig freie Hand. Wie schon im Eingang dieses Berichtes erwähnt, besteht über die Wahl der eidgenössischen Geschwornen außer der Bestimmung des Art. 28 des Gesetzes vom 5. Juni 1849 so wenig ein gesetzgeberischer Erlaß als über die Bornahme der Abstimmungen über die Bundesrevision. Einzig das Verfahren bei den Nationalrathswahlen ist durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1850, jedoch nur in einzelnen Hauptpunkten, regulirt, während die weitem Vorschriften und die formellen Anordnungen der Gesetzgebung der Kantone überlassen worden sind. Gleichwohl haben sich während des 24jährigen Bestandes der Bundesverfassung keine Uebelstände geltend gemacht, die eine neue gesetzgeberische Ordnung durch den Bund hätten wünschenswerth erscheinen lassen. Erst der jüngsten Abstimmung über den Entwurf der Bundesverfassung war es vorbehalten, einige wesentliche Mängel des jezigen Zustandes ins Licht zu setzen, welche nothwendig verbessert werden müssen.

Die sehr zahlreichen Beschwerden, welche dem Bundesrathe vor dem 12. Mai aus verschiedenen Kantonen eingegangen sind, beschlagen wesentlich folgende Punkte:

- a. Einzelne Kantone lassen die Schweizerbürger anderer Kantone oder auch die eigenen Angehörigen, welche nicht in der Heimatgemeinde wohnen, nur nach einem kürzern oder längern Aufenthalte in der Wohngemeinde zum Stimmrecht zu.
- b. Von den niedergelassenen Schweizerbürgern anderer Kantone, sowie von den Aufenthaltlern werden Ausweise darüber verlangt,

✚ daß sie nach den Gesetzen ihrer Heimat das Aktivbürgerrecht besitzen.

c. Der Termin zur Anmeldung für Eintragung in die Stimmregister wird für Schweizerbürger ungünstiger gestellt als für Kantonsbürger, oder er erscheint im Allgemeinen zu kurz bemessen.

Die unter diese drei Kategorien nicht gehörenden Beschwerden sind nicht gegen die kantonalen Gesetze gerichtet, sondern haben Uebertretungen derselben durch die Wahlbehörden zum Gegenstand und können darum hier füglich ganz außer Betracht fallen.

Wir werden nun die einzelnen Punkte an der Hand der Bundesverfassung näher besprechen, und beginnen mit der Stimmfähigkeit der in einem dritten Kantone wohnenden Schweizerbürger und die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Stimmrechts gesetzlich abhängig gemacht werden darf.

Nach der von den Bundesbehörden stets festgehaltenen Interpretation kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Ausübung des Stimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten nicht bloß den mit Niederlassungsbewilligung in einem andern Kanton wohnenden Schweizerbürgern, sondern auch den bloßen Aufenthaltern zukommt. Weder Art. 63 noch Art. 113 und 114 der Bundesverfassung machen einen Unterschied. Die Verfassungen und Gesetze der Mehrzahl der Kantone befinden sich mit dieser Auffassung im Einklang. Die Kantone Luzern, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Glarus, St. Gallen, Tessin, Aargau, Thurgau, Bern und Zürich erklären ausdrücklich bei eidgenössischen Wahlen alle schweizerischen Aufenthalter und Niedergelassenen als stimmberechtigt, ohne für die Ausübung des Stimmrechtes einen vorherigen Aufenthalt im Kanton oder einer Gemeinde zu verlangen. Die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell A. Rh. fordern ebenfalls keinen vorgehenden Aufenthalt, sprechen aber nur von dem Stimmrecht der Niedergelassenen, ohne jedoch die Aufenthalter auszuschließen, die, wie dem Bundesrathe bekannt ist, wirklich auch an den Abstimmungen Theil nehmen. Nachstehende Kantone hingegen machen die Theilnahme an den eidgenössischen Wahlen (und resp. Abstimmungen) für die schweizerischen und theilweise auch für die kantonalen Niedergelassenen und Aufenthalter von einer bestimmten Aufenthaltsdauer abhängig:

W a a b t (Art. 2 des Gesetzes vom 26. November 1863) verlangt von den eigenen Bürgern einen Aufenthalt von 3, von den Schweizern einen solchen von 12 Monaten.

N e u e n b u r g (Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1871) erklärt die niedergelassenen Schweizer (établis) nach zweijährigem Aufenthalt (après deux ans de séjour) als stimmfähig.

Genf in seinem neuesten Gesetze vom 7. Mai 1872 setzt nur einen Aufenthalt von 8 Tagen für alle Schweizer voraus, die ihren Wohnsitz in dem Kanton genommen haben (qui ont fixé leur résidence dans le Canton).

Freiburg endlich knüpft in dem Gesetze vom 22. Mai 1861, Art. 5, die Stimmberichtigung für die im Kanton „domicilirten“ Schweizer an einen Aufenthalt von einem Jahre.

In Bezug auf die letzterwähnten Kantone muß jedoch bemerkt werden, daß für die Abstimmung vom 12. Mai l. J. der Staatsrath von Waadt durch Dekret vom 30. April die eben erwähnte Bestimmung des dortigen Gesetzes für diesen Fall außer Anwendung erklärte und keinen Termin feststellte.

Ebenso verfügte der Staatsrath von Neuenburg durch Dekret vom 5. Mai, daß bei der Abstimmung über die Bundesrevision sämtliche Schweizer zur Stimmgabe berechtigt sein sollen, welche ihre Papiere deponirt haben, um einen permis de séjour zu erlangen, selbst wenn ihnen der letztere noch nicht ertheilt worden sei.

Dieser nun überall durchgedrungene und in der Bundesverfassung allein begründete Grundsatz, daß in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen jeder Schweizer ohne Rücksicht auf kürzern oder längern Aufenthalt in einem Kantone zum Stimmrecht zugelassen werden müsse, ist für die Zukunft gesetzlich festzustellen. In dieser Weise hat sich auch die Bundesversammlung in einem Spezialfalle ausgesprochen. Als die neueste Verfassung des Kantons Solothurn im Art. 18 verlangte, daß, wer Nichtbürger oder Niedergelassener der Wohngemeinde ist, sich vor dem Abstimmungstag über einen Aufenthalt von 6 Monaten in derselben auszuweisen habe, erklärte die Bundesversammlung durch Beschluß vom 29. Juli 1868, daß diese Bestimmung auf Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen Angelegenheiten keine Anwendung finden dürfe. Durch diesen Beschluß wurde somit auch das Prinzip anerkannt, daß nach Art. 63 der Bundesverfassung die Kantone zwar das Recht haben, die Bedingungen festzusetzen, unter denen der einzelne Bürger von dem Stimmrecht bei den Nationalrathswahlen ausgeschlossen sein soll, daß ihnen aber die Befugniß nicht zustehe, in Bezug auf die Ausübung des anerkannten Stimmrechtes beschränkende und suspendirende Bestimmungen zu erlassen.

Dabei gehen wir selbstverständlich von der Meinung aus, daß nur derjenige Schweizerbürger eines andern Kantons auf die Theilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Anspruch hat, welcher sich nicht bloß zufällig und momentan in einem dritten Kantone befindet, sondern daß hiefür die von den kompetenten Behörden des letztern erteilte Erlaubniß (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) noth-

wendig ist, den Wohnsitz dort zu nehmen, und daß von dieser Erlaubniß auch thatsächlich Gebrauch gemacht werde.

Eine weitere wichtige Frage ist die über den Nachweis der Stimmberechtigung von Seite des einzelnen Bürgers. Hierüber finden sich in den dem Bundesrath eingesandten kantonalen Gesetzen folgende Bestimmungen:

Das Organisationsgesetz des Kantons Luzern vom 12. August 1866 setzt im Art. 2 fest: „Bezüglich derjenigen, welche nicht Angehörige der Wohngemeinde sind, müssen, bevor deren Auftrag auf das Stimmregister erfolgen darf, Stimmfähigkeitszeugnisse von den Gemeinderäthen der Heimatgemeinden abgegeben werden.“ Uebereinstimmend hiezu sagt Art. 30 der Verfassung: „Die Ausweise über Stimmfähigkeit der neu Aufgetragenen müssen auf Verlangen vorgewiesen werden.“

Eine Verordnung vom 2. September 1863 schreibt für den Kanton St. Gallen vor: „Wo Zweifel über bürgerliche Ehrenfähigkeit waltet, mag Ausweis verlangt werden.“

Nach dem Gesetze des Kantons Tessin vom 5. Juni 1851 sind nur die Schweizerbürger bei den Nationalrathswahlen stimmbähig, welche nachweisen, daß sie in ihrem Heimatkanton das Aktivbürgerrecht besitzen.

Durch Dekret vom 24. April 1872 verfügte der Staatsrath des Kantons Freiburg in Bezug auf die Abstimmung über die Bundesrevision:

Art. 2. Wenn über die Stimmfähigkeit eines Bürgers Zweifel besteht, so kann der Gemeinderath verlangen, daß derselbe vorweise:

- a) einen gehörig beglaubigten Heimatschein;
- b) eine Erklärung der Heimatgemeinde, daß der Betreffende im Genuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte sei und sich in keinem der durch den Art. 6 des (Freiburg) Gesetzes vom 22. Mai 1861 vorgeseheneu Fälle befinde;
- c) eine Erklärung gleichen Inhalts aus der Gemeinde seines letzten Domizils, wenn er im Laufe des Jahres dasselbe gewechselt hat.

Aus den Kantonen Zug und Uri, deren Gesetze übrigens ähnliche Bestimmungen nicht enthalten, langten ebenfalls Beschwerden ein, daß von den Schweizerbürgern anderer Kantone ein Nachweis über die Stimmfähigkeit durch Einlage eines Zeugnisses über bürgerliche Ehren beigebracht werde. Mehrfache ähnliche Beschwerden kamen auch aus dem Kanton Waadt an den Bundesrath.

Um sich die praktische Tragweite der Forderung solcher Ausweise klar zu machen, braucht man nur das Dekret des Kantons Freiburg

näher ins Auge zu fassen, welches (wir nehmen gerne an, unabsichtlich) den Ausweis heinahe unmöglich macht. Denn abgesehen von der bei allen solchen Ausweisen vorkommenden Schwierigkeit, dieselben in einer verhältnißmäßig kurzen Frist von den heimathlichen Gemeinderäthen auf dem Wege der Korrespondenz zu erhalten, wird hier ausnahmsweise nicht bloß ein Zeugniß der Heimatgemeinde, sondern dazu noch ein solches der letzten Wohngemeinde verlangt; gehören die eine oder beide dieser Gemeinden andern Kantonen an, so sind dieselben gar nicht im Stande, die verlangten Zeugnisse auszustellen, weil sie unmöglich, wie es verlangt wird, angeben können, ob der Betreffende sich in einem der Fälle befinde, welche in dem freiburgischen Gesetze vorgesehen sind. Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß in diesem Dekret, wie in der Verordnung des Kantons St. Gallen, die Forderung des Ausweises im einzelnen Falle lediglich in die Hand der Behörden gelegt wird. Es ist denn auch mehrfach darüber Klage geführt worden und nicht zu bezweifeln, daß bei der letzten Abstimmung eine nicht unbedeutende Zahl von Bürgern von der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte verhindert wurden, weil sie nicht im Stande waren, die von ihnen verlangten Zeugnisse rechtzeitig beizubringen. Diesen Uebelständen läßt sich nur durch eine eingreifende Bestimmung abhelfen, wie sie sich übrigens aus der Natur der Sache und den Bestimmungen der Bundesverfassung ohne Zwang ergibt. Bei dem Erwerb einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hat sich Jedermann als Schweizerbürger auszuweisen. Dieser Ausweis genügt aber, um in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes die nämliche Behandlung wie jeder andere in seinem eigenen Kanton oder in seiner Heimatgemeinde wohnende Bürger zu beanspruchen; wie bei dem letztern muß die Stimmfähigkeit auch für die Bürger anderer Kantone präsumirt werden, was um so weniger Bedenken hat, als in der Mehrzahl der Fälle nicht bloß bei dem Erwerb der Niederlassung (nach Art. 41 der Bundesverfassung), sondern auch bei dem des Aufenthalts aus den Legitimationspapieren ersichtlich ist, ob die Betreffenden im Besitz der maßgebenden persönlichen Eigenschaften sind. Es ist überdies nicht zu übersehen, daß die Stimmfähigkeit nach den Gesetzen des Niederlassungs- und nicht nach denen des Heimatkantons beurtheilt werden müsse, wie es aus der Natur der Sache und der Vorschrift des Art. 63 der Bundesverfassung hervorgeht. Ein Zeugniß über das Aktivbürgerrecht, wie es in den erwähnten Gesetzen von Luzern, Tessin und dem Dekret von Freiburg verlangt wird, ist daher auch gar nicht maßgebend, sobald es von der Gemeinde eines andern Kantons verlangt wird, weil in den verschiedenen Kantonen die Voraussetzungen für die Stimmfähigkeit durchaus andere sind; darum kommt es auch nicht dem niedergelassenen Bürger, sondern den Behörden des Niederlassungskantons zu, zu ermitteln, ob Jemand nach seinen eigenen Gesetzen die Requisite der Stimmfähigkeit in sich vereinige.

Selbstverständlich bleibt damit die Berechtigung nicht ausgeschlossen, die Aufnahme in das Bürgerregister zu versagen oder die Streichung der Eintragung anzuordnen, wenn den betreffenden Behörden die Beweismittel für den Ausschluß von der Stimmberechtigung zu Gebote stehen, gerade so wie es gegenüber den in der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern auch geschieht. Nur mit diesem Grundsatz der Präsumtion der Stimmberechtigung werden die 1,075,299 Schweizerbürger, welche nach der neuesten Zählung nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen, ihren 1,442,301 Mitbürgern in Wahrheit bei den eidgenössischen Wahlen gleichgestellt, und wir haben darum auch keinen Anstand genommen, denselben als allgemeine Regel in das Gesetz niederzulegen.

Nothwendig ist ebenfalls, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine allgemeine Vorschrift über gleichmäßige Behandlung der einem Kantone Angehörigen und der übrigen Schweizerbürger in Beziehung auf die Führung der Stimmregister, da in einzelnen Kantonen die letztern für kantonfremde Schweizer früher geschlossen werden als für Einheimische, eine in jeder Beziehung ungerechtfertigte Ungleichheit. Die Maximalfrist für den Schluß des Stimmregisters beantragen wir auf 3 Tage vor einer Wahl oder Abstimmung anzusetzen. In der Mehrzahl der Kantone werden Einschreibungen bis zum letzten Tage vorgenommen, so daß diese Frist für die von den Behörden noch zu treffenden administrativen Anordnungen nicht zu kurz bemessen scheint.

Noch bleibt uns übrig, einen Hauptpunkt unserer Vorlage zu rechtfertigen, nämlich die Vorschrift der geheimen Wahl. Wir glauben, darüber nicht viele Worte verlieren zu sollen. In der Mehrzahl der Kantone, welche mindestens $\frac{5}{6}$ der schweizerischen Bevölkerung repräsentiren, ist dieselbe für alle kantonalen Wahlen und Abstimmungen an die Stelle des früher allgemein offenen Mehrs getreten, und Niemand denkt daran, auf frühere Zustände zurückzukommen. Die Ansicht darf als eine ganz allgemeine bezeichnet werden, daß die Wahl- und Stimmfreiheit jedes einzelnen Bürgers nur bei der schriftlichen Stimmgabe gesichert ist, und daß namentlich der nach Vermögen und äußerer Stellung abhängige Bürger diese Stimmgabe verlangen muß, wenn er wenigstens in Bezug auf seine politischen Rechte demjenigen gleichgestellt werden will, nach dem er sich im sonstigen Leben zu richten hat. Denn bei dem offenen Mehr gebietet in Wahrheit der Dienstherr über seine Stimme, oder es machen sich an der Stelle der materiellen moralische Einflüsse geltend, welche der Freiheit des Einzelnen nicht weniger nachtheilig entgegentreten. Nicht mit Unrecht wird daher in allen Ländern die Einführung der schriftlichen Stimmgabe als ein wahrer freiheitlicher Fortschritt betrachtet, wie er sich in diesem Augenblicke nach langen Kämpfen in England vollzieht. Eine Folge dieser Neuerung wird allerdings die sein, daß in den demokratischen Kantonen die Wahlen in den

Nationalrath nicht mehr durch die Landsgemeinde getroffen werden können. Daß aber die Wahl in der Gemeinde sich mit den staatsrechtlichen Anschauungen dieser Kantone ganz wohl verträgt, beweist der Umstand, daß am 12. Mai die Abstimmung in allen Landsgemeinde-Kantonen in den Gemeinden und nirgends in der Landsgemeinde statt hatte, so daß füglich auch die eidgenössischen Wahlen in gleicher Weise vorgenommen werden können.

Das sind die Hauptgrundsätze, von denen wir dafür halten, daß sie für die Zukunft zur gesetzlichen Geltung zu bringen seien. Dagegen halten wir nicht dafür, daß sie mit Bestimmungen über die Organisation der Wahlbehörden und über den Mechanismus des Wahlverfahrens vermehrt und zu einem förmlichen für sich bestehenden eidgenössischen Wahlgesetz erweitert werden sollten. Wir sind vielmehr der Ansicht, es genüge, den jetzigen Stand dieser Verhältnisse nur in so weit zu ändern, als sich dafür das Bedürfnis gezeigt hat. Wir haben schon oben nachgewiesen, in welchen Richtungen dies der Fall gewesen sei, und hegen die Ueberzeugung, daß den bestehenden Mängeln vollständig abgeholfen werde, wenn den Kantonen zur Pflicht gemacht wird, in Handhabung ihrer eigenen Wahlgesetze bei den Botationen diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche in dem beiliegenden Gesetzentwurf aufgestellt werden. Abgesehen hievon ist leicht einzusehen, daß die Aufstellung eines eidgenössischen Wahlgesetzes mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden sein würde. In den meisten, namentlich den größeren Kantonen, ist die Organisation der Wahlen und Abstimmungen schon in dem Maße komplizirt, daß es nicht angezeigt erscheint, von Eidgenossenschafts wegen noch einen neuen Organismus hinzuzufügen, der von den meisten kantonalen nothwendigerweise sich wesentlich unterscheiden müßte. Dann ist zu bedenken, daß mit einem eidgenössischen Wahlgesetz auch eidgenössische Wahlbehörden zu schaffen wären, deren Bestand, soweit es wenigstens die Anlage und die Haltung der Stimmregister zum Gegenstande hat, durchaus kein bloß zeitweiser und vorübergehender sein könnte, sondern die Schaffung von förmlichen eidgenössischen Büreaux zur Folge hätte.

Wir schlagen Ihnen daher vor, das jetzige Verhältniß, wonach die Wahlen und Abstimmungen nach der Form der kantonalen Gesetze unter Beobachtung der eidgenössischen Vorschriften vor sich gehen, auch für die Zukunft beizubehalten. Was die äußere Anordnung unseres Entwurfes anbelangt, so hielten wir dafür, es sei das jetzige Wahlgesetz vom 21. Dezember 1850 in der Weise zu trennen, daß der erste Artikel desselben, welcher jeweilen nur von einer Volkszählung zur andern in Kraft bleibt, und auch sachlich zu den folgenden Artikeln nicht paßt, zum Gegenstand eines eigenen Gesetzes gemacht und daß die übrigen

Theile von Art. 2 bis zum Schluß durch Aufnahme der in diesem Berichte besprochenen Grundsätze zu einem allgemeinen Wahlgesetz erweitert werden.

Genehmigen Sie, Lit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, vom 24. Juni 1872,
beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath (Art. 61—65 der Bundesverfassung), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114) finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 3. Das Stimmrecht wird von sämmtlichen Schweizerbürgern da ausgeübt, wo sie auf Grund ihres Heimatrechtes oder einer Niederlassung oder Aufenthaltsbewilligung wohnen.

Dabei bleibt die Bestimmung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849 vorbehalten.

Art. 4. Wählern, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei jenen Wahlen zu betheiligen.

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister derselben (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämmtliche Schweizerbürger dieselben sein.

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

Art. 7. Gegen die Verweigerung oder Streichung einer Eintragung, sowie wegen jeder Verletzung dieses Gesetzes, ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrath gestattet.

Art. 8. Die Nationalrathswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittelst schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem Wahlbureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Ver-

Sammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung erhoben werden. Dieses hat vermittelt schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstand solcher Einsprachen kann Alles gemacht werden, was auf den Verlauf der Verhandlungen Einfluß hat, namentlich auch Entscheidungen über das Stimmrecht einzelner Bürger und daherige Beschlüsse der Kantonalbehörden. (Art. 7 dieses Gesetzes.)

Art. 11. Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, sammt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern dem Bundesrathe zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalrathswahlen.

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. (Art. 62 der Bundesverfassung.)

Art. 13. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.)

Art. 14. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. (Art. 66 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 15. Bei einer Gesammterneuerung des Nationalrathes können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuermählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern Theil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16. Die Gesamtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrathes beginnen jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrathe, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 18. Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19. Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt.

Diejenigen, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt.

Art. 21. Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämmtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

In diesem dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Art. 22. Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viele Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der letztern zu ziehen ist.

Art. 23. Wäre in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen als

Die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermitteltst Zuschrift Mittheilung zu machen,
- b. dem Bundesrathe vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung von Wahlakten zur Kenntniß zu bringen.

Art. 25. Wollen schon vor der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermitteltst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Gesamtwahlverhandlungen des Wahlkreises, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, im entgegengesetzten Falle der Nationalrath, über diese Einsprachen.

Art. 26. Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrath den mehrfach gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrath sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden, die Bornehme einer neuen Wahl anordnen.

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath gemäß Art. 24, Litt. a angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrathes gewählt worden, sind von dem Bundesrathe in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrath gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29. In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrathes stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist jeweilen vorerst

über die Anerkennung der in den Nationalrath getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahlinsprachen, bei denen sie selbst betheilig sind, haben sie sich indessen in Auszustand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitem Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrathes ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65 der Bundesverfassung.)

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrathes läuft in dem Jahre, von welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem dem ersten Montage des Christmonates vorhergehenden Sonntage ab.

Art. 33. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrathe auszutreten, so hat es, falls es Abgeordneter und Bürger eines Kantons ist, in welchem für Kantonalämter der Amtszwang besteht, und falls dieser Amtszwang durch die Gesetzgebung des betreffenden Kantons auch auf die Nationalrathsstellen ausgedehnt worden ist, ein Entlassungsgesuch seiner Wählerschaft oder der betreffenden Kantonsregierung, falls es sich hingegen nicht in diesem Falle befindet, eine Austrittserklärung dem Nationalrathe, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe einzureichen.

Im erstern Falle entscheidet die Wählerschaft oder die betreffende Kantonsregierung über das Entlassungsbegehren; im letztern Falle nimmt die betreffende Bundesbehörde von der Austrittserklärung Vormerkung am Protokolle.

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrathes, das gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels von seiner Stelle entlassen worden ist oder den Austritt aus dem Nationalrathe erklärt hat, ist jedoch verpflichtet, den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrathe vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, daß vor

der Gesammterneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen.

Art. 36. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantons-theile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantons-theil enthält, ein Geschwornener eingetragen.

Art. 37. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornenen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch :

1) die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluß der Gemeinndsbeamten ;

2) die Geistlichen ;

3) die Angestellten in den Verhaftungs- und Strafanstalten ;

4) die Polizeiangestellten.

38. Jeder, der zum Geschwornenen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind :

1) alle, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben ;

2) jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat ;

3) diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornenen zu erfüllen.

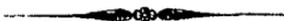
Art. 39. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 40. Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 41. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrath eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 42. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 43. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrathe davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der Hiedurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrath die Ergänzung derselben an.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. (Vom 24. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	753-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.